

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 05/2026



Elternzeit und Elterngeld

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen wichtige Informationen über Elternzeit an und Elterngeld geben.

Anspruch auf Elternzeit (ETZ) haben beide Elternteile, und zwar in jedem Beschäftigungsverhältnis, d.h. auch bei einem befristeten Vertrag. Der Umfang der ETZ beträgt maximal 3 Jahre pro Kind. Die Informationen zu Fristen, Zeitabschnitten sowie Teilzeit in ETZ finden Sie auf dem Elternzeitantrag unter folgendem Link: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/personalangelegenheiten/elternzeit>

Beginn und Ende der ETZ

Für Beamte*innen soll die ETZ nicht zu Beginn der Ferien enden oder unmittelbar nach den Ferien starten. Der Abstand soll hier der Länge der Ferien entsprechen (z.B. Beendigung der ETZ 6 Wochen vor den Sommerferien und Start der ETZ 6 Wochen nach den Sommerferien). Mit Bezug auf schulische Planungen und Termine kann die Rückkehr eine Woche vor Sommerferienende sein. Wenn der Elterngeldbezug oder die 3-jährige ETZ endet oder die ETZ im Anschluss an die Mutterschutzfrist beginnt, gilt keine Abstandsregel, also keine „Sperrfrist“. Bei Tarifbeschäftigten gilt generell keine Abstandsregel.

Rückkehr und Versetzung aus ETZ

Während der Elternzeit erfolgt grundsätzlich keine Versetzung. Mit den Beschäftigten sind rechtzeitig vor der Beendigung der Beurlaubung oder Freistellung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach Rückkehr informiert werden. Rückkehrerinnen und Rückkehrer kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück, wenn dies schulfachlich und aus Gründen einer ausgewogenen Unterrichtsversorgung vertretbar ist. **Das Stellen eines Rückkehrantrages ist hierbei nicht erforderlich.** Sollten Lehrkräfte nach Beendigung ihrer Elternzeit einen Versetzungswunsch haben, haben diese die Möglichkeit, im Rahmen des Versetzungsverfahrens einen Versetzungsantrag zu stellen. Dabei sind Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung oder Freistellung von grundsätzlich acht Monaten und mehr im Rahmen des landesweiten Versetzungsverfahrens im Umkreis von 50 Kilometern ihres Wohnortes an einer Schule mit entsprechendem Bedarf einzusetzen. (siehe „aktueller Versetzungserlass“, <https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/extern/rechtsgrundlagen.jsf>)

Teilzeit in der Elternzeit

In der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Stunden wöchentlich möglich, also auch unterhalb der Hälfte der Pflichtstunden. In der Regel ist Teilzeit in der Elternzeit vor allem für Beamt*innen günstiger als eine normale Teilzeit, denn beispielsweise wird ein Zuschuss zur Krankenversicherung von 31 Euro und die Möglichkeit zur Teilzeit mit nur wenigen Stunden gewährt.

Unterbrechung der Elternzeit durch eine Mutterschutzfrist

Wird die Mutter während einer laufenden Elternzeit wieder schwanger, kann mit Beginn der Mutterschutzfrist die Elternzeit für beendet erklärt werden.

Welche Gelder kann ich während der Elternzeit beziehen?

Während der Elternzeit kann Elterngeld beantragt werden, um das fehlende Einkommen auszugleichen. Das Elterngeld ist geregelt im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/BJNR274810006.html>).

Das Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld (für die ersten 12 Lebensmonate plus 2 Partnermonate)
- ElterngeldPlus (doppelter Zeitraum wie beim Basiselterngeld)
- Partnerschaftsbonus (beide Elternteile können bis zu 4 zusätzliche Monate Elterngeld Plus bekommen, wenn beide parallel in Teilzeit arbeiten)

Je nach bisherigem Einkommen beträgt

- das Basiselterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro monatlich und
- das ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro monatlich.

Kann ich Elterngeld und Mutterschaftsleistungen gleichzeitig beziehen?

Mutterschaftsleistungen (das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen, der Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, die Dienstbezüge für Beamtinnen während des Mutterschutzes) werden auf das Elterngeld angerechnet. Bei der Anrechnung kommt es darauf an, ob Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind oder für ein anderes Kind bezogen werden.

Mutterschaftsleistungen, die für dasselbe Kind gezahlt werden, für das auch Elterngeld geleistet wird, werden komplett auf das Elterngeld angerechnet. Monate, in denen Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind gewährt werden, gelten als Monate mit Basiselterngeld. **Im Ergebnis bedeutet das:** Wenn die Mutterschaftsleistungen höher sind als das Elterngeld, werden nur die Mutterschaftsleistungen gewährt. Wenn das Elterngeld höher ist, erhält man zusätzlich zu den Mutterschaftsleistungen den Unterschied in Form von Elterngeld.

Wenn während des Elterngeldbezugs für das erste Kind eine erneute Schwangerschaft besteht, dann kann für das erste Kind weiterhin Elterngeld bezogen werden und zusätzlich Mutterschaftsleistungen für das Neugeborene. Diese Leistungen werden nur auf einen Teil des Elterngeldes angerechnet.

Es ist ratsam die Elternzeit bei der Schwangerschaft eines weiteren Kindes zu der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) zu beenden; wenn man vor der Elternzeit voll gearbeitet hat, erhält man dann während der Mutterschutzfrist das volle Gehalt.

Wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ausgeübt, wirkt sich dies auf die Höhe des Elterngeldes aus. In den Lebensmonaten, in denen ein Einkommen besteht, beträgt das Basiselterngeld 65 % des Unterschieds zwischen dem Netto-Einkommen vor der Geburt und dem Netto-Einkommen danach.

Auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind alle Informationen, Broschüren und Anträge zu finden. Es ist zu empfehlen, über den Elterngeld-Rechner die verschiedenen Elterngeldmodelle auszuprobieren.

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld>

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

Ausführliche Informationen und Formulare zum Thema Elterngeld und Elternzeit für beamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Landesdienst erhalten Sie auf folgenden Internetseiten unter:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/elternzeit>

<https://www.familienportal.nrw/de/schwangerschaft/beruf-familie/elternzeit>

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/elterngeld-und-elternzeit--185102>

Dieses Merkblatt finden sie unter:

<https://personalrat-hauptschule-koeln.de/http/-/www-personalrat-hauptschule-koeln-de/13/>

Bitte informieren Sie auch den Personalrat, damit wir Sie unterstützen können. Tel.: 0221-147-2240, lpr.hs@bezreg-koeln.nrw.de